

Konsolidierte Fassung

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Berglicht

(Fassung vom 14.08.2009
inkl. 1. Änderungssatzung vom 13.01.2022
und 2. Änderungssatzung vom 27.06.2025)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
§ 2	Ausschüsse des Ortsgemeinderates
§ 3	Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse
§ 4	Beigeordnete
§ 5	Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates
§ 6	Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Ausschüssen
§ 7	Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
§ 8	Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
§ 9	Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
§ 10	Inkrafttreten

Der Ortsgemeinderat Berglicht hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Berglicht erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.berglicht.de>“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderats oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden

Standorte: 1. *Infotafel Berg (vor der Kirche)*
2. *Infotafel Licht (Dorfplatz Licht),*

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Rechnungsprüfungsausschuss,
 2. Bau- und Liegenschaftsausschuss,
 3. Haupt- und Finanzausschuss

- (2) Die Ausschüsse bestehen aus 4 Mitgliedern und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat folgender Ausschuss 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter:
Rechnungsprüfungsausschuss,
und folgender Ausschuss 5 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter:
Haupt- und Finanzausschuss.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderats gewählt. Die folgenden Ausschüsse können aus Mitgliedern des Ortsgemeinderats und sonstiger wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet werden:
 1. Bau- und Liegenschaftsausschuss,
 2. Haupt- und Finanzausschuss.Mindestens die Hälfte der Mitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

- (2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.

- (3) Der Bau- und Liegenschaftsausschuss wird gemäß § 32 Abs. 2 und 3 GemO ermächtigt, endgültig über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauleitplanung und für Baumaßnahmen bis 3.000 € zu beschließen.

- (4) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen u.ä. Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung.

Die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen u.ä. Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € im Einzelfall.

Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen u.ä. Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 300,00 € je Einzelfall einmal jährlich durch verbundenen Beschluss.

§ 4 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete

§ 5 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderats

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.
Für die Teilnahme an Sitzungen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Ortsgemeinderates dienen, erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittsatzes, der vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird.

§ 6 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Beiräte und Arbeitskreise der Ortsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist und der Ortsgemeinderat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt.

- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Die dem Ortsbürgermeister gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 v. H. erhöht.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2, mindestens 11,20 €. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,20 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

§ 9 **Aufwandsentschädigung** **für weitere Ehrenämter**

- (1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung wird vom Haupt- und Finanzausschuss festgesetzt.
- (2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld je Wahl- und Abstimmungstag wird entsprechend den Regelungen der Europawahlordnung (EuWo) festgesetzt. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.
- (3) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01.07.2009 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.10.2004 außer Kraft.

Berglicht, den 14.08.2009
Ortsgemeinde Berglicht
gez.

-Oberweis-
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die Hauptsatzung vom 14.08.2009 ist rückwirkend am 01.07.2009 in Kraft getreten
Die 1. Änderungssatzung vom 13.01.2022 ist am 13.01.2022 in Kraft getreten.
Die 2. Änderungssatzung vom 27.06.2025 ist rückwirkend am 01.06.2025 in Kraft getreten.